



INHALT: Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages sowie des Landrats am Sonntag 15. März 2020; Information zur Verarbeitung Ihrer Daten Wahlen (Art. 13 und 14 DSGVO); Zweckverband Donauhalle Ingolstadt – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Sparkasse Pfaffenhofen – Aufgebot von Sparurkunden;

Der Wahlleiter
des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge
für die Wahl des Kreistages sowie des Landrats
am Sonntag 15. März 2020**

Die Sitzung des Wahlausschusses findet statt am **Dienstag, 04. Februar 2020** (40. Tag vor dem Wahltag) um 16.00 Uhr im **Besprechungsraum der Dienststelle Hofberg 9, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm**.

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

22.01.2020

Heinz Taglieber
Wahlleiter für die Landkreiswahlen

**Information zur Verarbeitung Ihrer Daten
Wahlen (Art. 13 und 14 DSGVO)**

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist:

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Pfaffenhofen erreichen Sie unter:

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm
Herrn Michael Reile
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
E-Mail: michael.reile@landratsamt-paf.de
Tel.: 08441 27-201

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Vorbereitung und Abwicklung von Wahlen erhoben.

Die Rechtsgrundlage, aufgrund derer Ihre Daten erhoben werden, ist Art. 6 Abs. 1 c) und e) DSGVO (Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung und Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) i. V. m.

- Art. 6 Abs. 4, Abs. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG)
- § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO)
- Art. 4 Abs. 1 Nr. 2, Art. 6 Bezirkswahlgesetz (BezWG)
- Art. 7 Abs. 4, Abs. 5 Landeswahlgesetz (LWG), §§ 5 bis 8 Landeswahlordnung (LWO)
- § 9 Abs. 4, Abs. 5 Bundeswahlgesetz (BWG), §§ 6 bis 9 Bundeswahlordnung (BWO)
- § 4 Europawahlgesetz (EuWG), §§ 6 bis 9 Europawahlordnung (EuWO)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Mitarbeiter des Sachgebietes „Allgemeinen Kommunale Angelegenheiten“ des Landratsamtes Pfaffenhofen a. d. Ilm

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (Wahlstatistik)
- an den Landeswahlleiter bei Landtagswahlen
- an den Landeswahlleiter bei Bundestagswahlen

6. Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Bei Kommunalwahlen sind alle Daten bei Vernichtung der Wahlunterlagen, spätestens bei Ablauf der Wahl oder Amtszeit zu löschen (§100 GLKrWO). Daten von Landtags- und Bezirkswahlen sind gemäß § 90 LWO bzw. Art. 6 BezWG i.V.m. § 90 LWO i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Land- bzw. Bezirkstags zu löschen. Daten aus Bundestagswahlen sind i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen deutschen Bundestages zu löschen (§ 90 BWO). Daten der Europawahlen sind gemäß § 83 EuWO i. d. R. 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments zu löschen.

Stammdaten von Wahlhelfern dürfen für künftige Wahlen verarbeitet und genutzt werden, soweit der Wahlhelfer der Verarbeitung der Verarbeitung seiner Daten nicht widersprochen hat. Alle übrigen Daten sind jeweils vier Monate nach dem Wahltag zu löschen, soweit keine rechtlichen Gründe der Löschung entgegenstehen.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Mit Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden:

Der Bayerische Landesbeauftragte für Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München (Hausanschrift)
Tel: 089/212672-0
Fax: 089/21672-50
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Internet: www.datenschutz-bayern.de

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus den jeweiligen Wahlgesetzen und -ordnungen.

23.01.2020

Heinz Taglieber
Leiter der Landkreiswahlen

Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- in Verbindung mit den Art. 63 ff der Gemeindeordnung –GO- erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	470.650 Euro 8.000 Euro
--	--

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt **64.250 Euro**

Stadt Ingolstadt:	92,5 %	ungedeckte Ausgaben	59.431,25 Euro
Landkreis Eichstätt:	5,0 %	ungedeckte Ausgaben	3.212,50 Euro
Landkreis Pfaffenhofen:	2,5 %	ungedeckte Ausgaben	1.606,25 Euro
Gesamtumlagen			64.250 Euro

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmererei der Stadt Ingolstadt, Theodor-Heuss-Str. 53, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Ingolstadt, 13.01.2020

Dr. Christian Lösel, Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Sparkasse Pfaffenhofen

Aufgebot von Sparurkunden;

Nachstehende Sparurkunde der Sparkasse Pfaffenhofen ist als verloren gemeldet:

Sparkassenbuch Nr. 4160682813

Auf Antrag wird der derzeitige Urkundeninhaber aufgefordert, die Sparurkunde innerhalb einer Frist von drei Monaten bei dem Vorstand der Sparkasse Pfaffenhofen unter Geltendmachung eventueller Ansprüche einzureichen, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 16.01.2020

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Norbert Lienhardt Tino Müller

Tag der Veröffentlichung: 23.01.2020